

Die Bewertung des Warenlagers in der Jahresabschluß-Inventur

Bei Aufstellung der Inventur und der Jahresschlußbilanz spielt die Bewertung des Warenlagers eine sehr wichtige Rolle, denn von derselben hängt zu einem großen Teil die Höhe des sich ergebenden Jahresgewinnes ab.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, d. h. also von den Einkaufspreisen, auszugehen. Waren, die ihren vollen Wert besitzen, setzt man demnach einfach mit diesen Preisen ein.

Es gibt aber fast überall auch Waren, die nicht mehr als vollwertig zu bezeichnen sind, sei es, daß sie durch irgendwelche Umstände Einbußen in der Qualität erlitten haben, sei es, daß sie infolge längeren Lagerens unmodern und infolgedessen schwer- oder nichtverkäuflich geworden sind. Hier kann an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises (Einkaufspreises) ein niedrigerer Wert (sogenannter Teilwert) genommen werden. Nach § 6 EinkStG. ist Teilwert der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb fortführt, also der Preis, den ein Käufer des Geschäfts voraussichtlich zahlen würde.

Es ist vielfach versucht worden, die Möglich- und Notwendigkeit der Einsetzung von Teilwerten für einzelne Gegenstände durch prozentuale Sammelabschreibungen auf den gesamten Warenbestand abzugelten. Das stößt aber in der Praxis, insbesondere bei den Finanzbehörden, meist auf Schwierigkeiten, und es ist deshalb von einem derartigen Vorgehen dringendst abzuraten. Soweit Gegenstände mit dem niedrigeren Teilwert einzustellen sind, muß die Minderbewertung gleich von vornherein, d. h. bei der Eintragung des betreffenden Gegenstandes in die Inventurliste, erfolgen, denn nur auf diese Weise läßt sich später ein Nachweis darüber führen, daß der angenommene Teilwert berechtigt ist.

Irgendwelche Ratschläge, bis auf welche Teilwerte bei einzelnen Warengruppen zurückgegangen werden kann, lassen sich nicht geben, weil der Wert der Gegenstände ganz und gar von der Art und Lage des einzelnen Geschäfts abhängig ist. Z. B. können Schmucksachen, die in dem einen Geschäft oder in der einen Gegend als unmodern zu gelten haben, in anderen Geschäften und anderen Gegenden noch sehr gut verkäuflich sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Uhren zuzuwenden. Hier begründet sich die Einsetzung eines niedrigeren Teilwertes seltener durch Unmodernwerden als dadurch, daß die Uhr infolge des langen Lagerens ihre Ganggenauigkeit, also ihre Qualität, eingebüßt hat und erst einer mehr oder weniger eingehenden Repassage bedarf. Es ist demzufolge bei länger lagernden Uhren jeweilig zu ermitteln, auf wie hoch sich diese Repassagekosten voraussichtlich belaufen werden. Kürzt man diesen Betrag von dem Einkaufspreis, so kommt man meist schon auf den in Ansaß zu bringenden Teilwert. Natürlich können auch bei den Uhren noch andere Gründe, z. B. Unmodernwerden des Gehäuses bzw. der Form, für eine weitere Herabsetzung des Wertes sprechen.

Soweit Gegenstände aus Edelmetallen in Betracht kommen, darf nie ein niedrigerer Wert als der des Edelmetalles genommen werden, denn dieser Wert ist immer vorhanden.

Werden die Waren mit vermindertem Teilwert in die Inventur eingebracht, dann müssen aber auch meist die Verkaufspreise eine entsprechende Ermäßigung erfahren. Es geht nicht an, daß der Uhrmacher behauptet, dieser oder jener Gegenstand sei aus irgendwelchen Gründen minderwertig, daß er aber in der Auszeichnung weiter den alten Preis fordert. Der hin und wieder gemachte Einwand, man lasse den Preis nur deshalb stehen, weil man dann den Kunden durch Preisnachlaß entgegenkommen könne und weil dadurch der Gegenstand leichter verkäuflich sei, ist abzulehnen.

In die Inventur müssen — wohlgemerkt — sämtliche Gegenstände, die am Bilanzstichtage vorhanden sind, aufgenommen werden, also auch solche Sachen, die man als wertlos betrachtet. Sie stellt man in das Inventurverzeichnis mit 0 *R.M.* oder mit einem Erinnerungsbetrag von 1 *R.M.* ein. Bei Herauslassung irgendwelcher noch auf Lager befindlicher Waren besteht die große Gefahr, daß anlässlich einer Betriebskontrolle diese entdeckt werden und der Prüfer nicht mit Unrecht die Vollständigkeit der Inventur anzweifelt. Waren, die wirklich wertlos geworden sind, soll man, wenn sie nicht mehr in der Inventur zu erscheinen haben, endgültig entfernen. — Zum Warenbestand gehört auch das am Bilanztag vorhandene Bruchgold, Bruchsilber usw.

Ein jeder vorsichtige Kaufmann hat natürlich das Bestreben, sein Warenlager nicht zu hoch einzustellen, um sich nicht reicher zu rechnen als er ist. Das ist ein durchaus gesunder Grundsatz, der auch im Handelsgesetzbuch seinen Niederschlag gefunden hat. Auf der anderen Seite darf aber keine zu niedrige Bewertung stattfinden, denn das führt zu Verstößen gegen die Steuergesetzgebung. Gerade für die diesjährige Bilanz ist die Frage von doppelter Bedeutung, weil die auf den 31. Dezember 1938 aufzumachenden Bilanzen die Grundlage für die nächste Vermögenserklärung nach dem Stichtage vom 1. Januar 1939 bilden. — Im übrigen muß man sich darüber klar sein, daß eine jede unberechtigte Wertherabsetzung und dadurch herbeigeführte Gewinnminderung lediglich eine vorläufige Verschiebung des Gewinnes darstellt, daß also der jetzt ersparte Gewinnanteil später beim Verkauf des Gegenstandes doch wieder in Erscheinung tritt. Unter Umständen kann er sich dann steuerlich sogar wesentlich ungünstiger auswirken, als wenn er zur rechten Zeit versteuert worden wäre. Erinnert sei hier nur ganz kurz an die Auswirkungen, die sich beim Einschmelzen und Umarbeiten alter, gering bewerteter Gegenstände zu neuen Schmucksachen ergeben haben.

Über die Technik der Abschlußarbeiten braucht in diesem Rahmen nicht gesprochen zu werden, denn hierüber hat der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks in Zusammenarbeit mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks eine kurze Anleitung herausgegeben, die in den nächsten Tagen den Innungen zugeht und von diesen bezogen werden kann.

Die Bürgersteuer 1939

Umfang der Steuerpflicht

Bürgersteuerpflichtig sind alle Personen, die am 10. Oktober 1938 das 18. Lebensjahr vollendet hatten und in einem inländischen Gemeindebezirk wohnten. Das bezieht sich nicht auf Ehefrauen, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Ehemann leben. Sie werden der Bürgersteuer nicht gesondert unterworfen, sondern es hat hier lediglich der Ehemann die Steuer zu zahlen. Dagegen sind Kinder, die am Stichtage 18 Jahre alt waren, selbständig bürgersteuerpflichtig.

Ermittlungsgrundlagen

In der Regel wird die Steuer nach dem Einkommen des Kalenderjahres 1937 berechnet. Eine Sonderfeststellung des Einkommens findet für die Bürgersteuer bei den veranlagten Steuerpflichtigen (hierzu rechnen in jedem Falle die selbständigen Uhrmacher) nicht statt, sondern es sind die zugestellten Einkommensteuerbescheide zugrunde zu legen. Als Einkommen gilt jeweilig der Stufenmittelbetrag der Einkommensteuertabelle.

Er ist im Einkommensteuerbescheid angegeben. Diese Bestimmung ist wichtig, wenn das Einkommen eines Pflichtigen gerade an einer Stufenschnittgrenze liegt. Beträgt also z. B. das Einkommen eines Uhrmachers für 1937 4600 *R.M.*, so ergibt sich nach der Einkommensteuertabelle ein Stufenmittelbetrag von 4500 *R.M.* Damit bleibt die Bürgersteuer noch in der Stufe für Einkommen von nicht mehr als 4500 *R.M.*

Bei den nicht veranlagten Steuerpflichtigen (also den Uhrmachergehilfen, den Verkäuferinnen usw.) ist ebenfalls das Einkommen des Kalenderjahres 1937 zu nehmen. Die Feststellung dieses Einkommens erfolgt zum Teil an Hand der auf den abgegebenen Steuerkarten enthaltenen Lohnbescheinigungen der Arbeitgeber. Vielfach finden natürlich auch Schätzungen statt. Von dem ermittelten rohen Arbeitslohn sind 500 *R.M.* abzuziehen. Dieser Betrag ist ein Ausgleich für die bei den veranlagten Steuerpflichtigen im Rahmen der Gewinnberechnung gekürzten Werbungskosten und der bei der Steuerfestsetzung abgezogenen Sonderausgaben. Genau wie bei den veranlagten Steuerpflichtigen ist auch bei den Lohnempfängern der nach Abzug der